



Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.



**42-641/4-05-2023-022**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung des Zellerbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 353, Gemarkung Deining, Gemeinde Deining, durch Herrn Maximilian Sturm**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Herrn Maximilian Sturm, der Zellerbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 353, Gemarkung Deining, Gemeinde Deining zu verlegen.

Herr Hans Sturm plant den bestehenden Bachlauf zu verfüllen und einen neuen Bachlauf an der nördlichen Grenze des Grundstückes zu errichten.

Das Vorhaben des Herrn Sturm stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 204, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 22.02.2024

LANDRATSAMT

Im Auftrag

Federhofer  
Verwaltungsinspektor